

a7

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

2427 038

BESCHLUSS

IX ZR 116/75

in dem Entschuldigungsrechtsstreit

Pejsach A. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] Straße [REDACTED], Israel,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der
Finanzen, München, Odeonsplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Zur Entscheidungssammlung

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Juli 1976 ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 18. Dezember 1974 wird verworfen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Veräumung der Revisionsfrist wird dem Kläger versagt.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat in seinem Urteil die Revision zugelassen. Die vom Kläger gleichwohl irrtümlich eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision kann nicht in eine Revision umgedeutet werden. Sie ist ausdrücklich als "Revisionszulassungsbeschwerde" bezeichnet und enthält nur den Antrag, die Revision zuzulassen. Ihren Inhalt kann nur entnommen werden, daß der Kläger sich ausschließlich gegen die vermeintliche Nichtzulassung der Revision wenden wollte (BGH RZW 1974, 48 und ständig).

- 3 -

Die am 20. September 1975 beim Bundesgerichtshof eingegangene Revision war verspätet. Da das Berufungsurteil dem Kläger am 4. Januar 1975 zugestellt worden war, war die Revisionsfrist für den im aussereuropäischen Ausland lebenden Kläger bereits am 4. Juli 1975 abgelaufen (§§ 219 Abs. 4, 218 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Verstümmung der Revisionsfrist kann dem Kläger nicht gewährt werden. Bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt hätte sein Prozeßbevollmächtigter erkennen müssen, daß die Revision im Berufungsurteil zugelassen war. Er war also nicht ohne sein Verschulden gehindert, die Revisionsfrist einzuhalten. Das Verschulden seines Prozeßbevollmächtigten muß sich der Kläger wie eigenes anrechnen lassen (§ 232 Abs. 2 ZPO).

Mai

Zorn

Hankel

Portmann

Dr. Lang

